

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES

PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS (PGR)

(Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit und Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkt der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	11
6. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	12
7. Regierungsvorlage	13

Beilage:

- Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinbetrieben

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Vernehmlassungsbericht dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben.

Die Richtlinie 2012/6/EU verfolgt im Wesentlichen die Zielsetzung, den mit der Rechnungslegung verbundenen Verwaltungsaufwand von Kleinstunternehmen so weit wie möglich zu verringern. Die Richtlinie räumt den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten deshalb das Wahlrecht ein, für Kleinstunternehmen klar definierte Erleichterungen in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung, die Pflichtangaben im Anhang, den Jahresbericht und die Offenlegung vorzusehen.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat bereits in der Vergangenheit stets darauf geachtet, die bestehenden Umsetzungsspielräume der Richtlinie 78/660/EWG zu Gunsten der Rechnungslegungspflichtigen in vollem Umfang zu nützen. Im Rahmen der Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie ergeben sich nun weitere Erleichterungen, welche zur Gänze genützt werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Vaduz, 10. Juli 2012

RA 2012/1508-0142

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Die Richtlinie 78/660/EWG (Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) wurde 1978 mit dem Ziel erlassen, das externe Berichtswesen aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der EU zu harmonisieren. 1983 wurde die Richtlinie 83/349/EWG (Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie) erlassen, durch die gemeinsame Vorschriften über den konsolidierten Abschluss hinzukamen. Die Vierte und die Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie („die Rechnungslegungsrichtlinien“) bilden zusammen das Kernstück des gemeinschaftlichen Rechtsbestandes auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Diese beiden Richtlinien wurden in den vergangenen 30 Jahren mehrmals geändert.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung) müssen börsennotierte Gesellschaften (und Gesellschaften, deren Schuldtitel an der Börse gehandelt werden) nach IFRS erstellte Abschlüsse vorlegen und sind damit grösstenteils von den Anforderungen der Vierten und der Siebenten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie befreit. Für die Rechnungslegung von kleinen und mittleren Unternehmen stellen diese Richtlinien aber nach wie vor die Grundlage im Europäischen Wirtschaftsraum dar.

Die vorliegende Richtlinie 2012/6/EU zur Abänderung der Richtlinie 78/660/EWG soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ein einfaches Rechnungslegungsumfeld für Kleinstbetriebe zu schaffen. Die genannte Richtlinie befindet sich derzeit noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR)¹ sind am 31. Dezember 2000 in Kraft getreten und waren erstmals für das Geschäftsjahr 2002 anzuwenden. Im Rahmen dieser Rechnungslegungsvorschriften wurden die Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie über den Jahresabschluss (1978), die Siebente Richtlinie über den Konzernabschluss (1983) sowie Teile der EU-Bankbilanzrichtlinie (1986) und der Versicherungsbilanzrichtlinie (1991) in liechtensteinisches Recht transformiert.

In den letzten Jahren sind die erwähnten, für die Rechnungslegung relevanten Richtlinien mehrmals modernisiert worden. Diese neuen bzw. geänderten Regelungen wurden in Liechtenstein unter Ausnützung der jeweilig vorhandenen Spielräume umgesetzt.

Am 14. März 2012 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union mit der Richtlinie 2012/6/EU zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben einen neuen Rechtsakt erlassen, mit welchem die europäischen Rechnungslegungsvorschriften neuerlich geändert bzw. angepasst wurden.

Die Richtlinie 2012/6/EU ändert die Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie nicht grundlegend, sondern lediglich hinsichtlich der Rechnungslegungsvorschriften für Kleinstbetriebe.

¹ LGBI. 1926 Nr. 4.

Mit der gegenständlich vorgeschlagenen Regierungsvorlage soll der EWR-rechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der zuvor genannten Richtlinie in liechtensteinisches Recht nachgekommen werden.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

Im März 2007 ist der Europäische Rat zum Schluss gelangt, dass die Reduktion des Verwaltungsaufwandes als wichtige Massnahme zur Ankurbelung der Wirtschaft angesehen werden kann. Die Rechnungslegung der Unternehmen wurde dabei als ein zentraler Bereich genannt, in dem die Verwaltungskosten massgeblich reduziert werden könnten. Die Richtlinie 2012/6/EU konkretisiert dieses Anliegen.

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht vor, die in der Richtlinie 2012/6/EU enthaltenen Wahlrechte, die Erleichterungen für Kleinunternehmen in Bezug auf den Detaillierungsgrad von Bilanz und Erfolgsrechnung, die Pflichtangaben im Anhang, den Jahresbericht und die Offenlegung vorsehen, zu nützen. Damit soll der Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmen reduziert werden.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat in der Vergangenheit im Rahmen der Umsetzung der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über die Rechnungslegung den Aspekten der Grössenverträglichkeit und des möglichst geringen Verwaltungsaufwandes stets besonderes Augenmerk geschenkt, soweit dies EWR-rechtlich möglich war. Im Rahmen der Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie ergeben sich nun weitere Erleichterungen, welche zur Gänze genützt werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 1064 Abs. 1

Im bisherigen Abs. 1 werden die Schwellenwerte für kleine Gesellschaften definiert. Diese bleiben unverändert. Neu werden in Abs. 1 als Unterabsatz die Schwellenwerte für Kleinstgesellschaften (Kleinstunternehmen bzw. Kleinstbetriebe) eingefügt. Die massgeblichen Kriterien für die Definition der Kleinstgesellschaften sind – wie bei den anderen Grössenklassen Klein-, Mittel- und Grossunternehmen – die Bilanzsumme, die Umsatzerlöse und die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten.

Mit der Definition der Kleinstgesellschaften im gleichen Absatz, in dem auch kleine Gesellschaften definiert werden, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch Kleinstgesellschaften kleine Gesellschaften im Sinne des Gesetzes sind. Dies hat den Vorteil der Klarstellung, dass überall dort, wo im Gesetz von kleinen Gesellschaften die Rede ist, damit immer auch die Kleinstgesellschaften gemeint sind. Der Begriff „Kleinstgesellschaften“ hingegen wird nur dort verwendet, wo mit dem Status eines Kleinstunternehmens konkrete Erleichterungen verbunden sind.

Die in der Richtlinie 2012/6/EU vorgegebenen EURO-Beträge für Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse (Art. 1a Abs. 1 der durch die Richtlinie 2012/6/EU geänderten Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über den Jahresabschluss) wurden mit dem im Amtsblatt der EU vom 11. April 2012 enthaltenen Umrechnungskurs vom 10. April 2012 (Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2012/6/EU) in Schweizerfranken umgerechnet (Art. 1a Abs. 7 der durch die Richtlinie 2012/6/EU geänderten Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über den Jahresabschluss).

Art. 1065 Abs. 3

Bisher waren kleine Gesellschaften von der Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichts befreit. Dies soll auch in Zukunft unverändert der Fall sein, womit diese Erleichterung automatisch auch für Kleinstgesellschaften gilt.

Neu werden Kleinstgesellschaften auch von der Pflicht zur Erstellung eines Anhangs befreit. Allerdings sieht die Richtlinie 2012/6/EU in diesem Fall vor, dass gewisse Angaben, die bisher im Anhang zu machen sind, neu unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden müssen. Diese werden in Art. 1095 Abs. 6 geregelt.

Mit dieser Ergänzung in Art. 1065 Abs. 3 wird Art. 1a Abs. 2 Bst. c der durch die Richtlinie 2012/6/EU geänderten Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt. Damit implizit ebenfalls umgesetzt wird Art. 1a Abs. 2 Bst. d dieser Richtlinie.

Art. 1066 Abs. 4

Art. 1066 Abs. 1 verlangt, dass die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermitteln muss. Gemäss Abs. 2 und 3 sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen, falls dieses Ziel trotz Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften nicht erreicht wird. Nachdem Kleinstunternehmen neu keinen Anhang mehr erstellen müssen, kann von diesen die Anwendung von Abs. 2 und 3 nicht mehr verlangt werden. Deshalb wird davon ausgegangen, dass ein von Kleinstunternehmen erstellter Jahresabschluss stets ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Damit wird Art. 1a Abs. 5 der durch die Richtlinie 2012/6/EU geänderten Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1068 Abs. 4

Kleinstgesellschaften haben in Zukunft nur noch eine Bilanz aufzustellen, welche die mit Buchstaben versehenen Posten der Gliederungsschemata gemäss Abs. 2 und 3 enthält.

Die in den ersten beiden Sätzen von Art. 1068 Abs. 4 vorgesehenen Erleichterungen betreffend die Möglichkeit zur Erstellung einer verkürzten Bilanz können von börsennotierten Gesellschaften nicht in Anspruch genommen werden.

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1a Abs. 3 Bst. a der durch die Richtlinie 2012/6/EU geänderten Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über den Jahresabschluss.

Art. 1078

Mit der Anpassung von Art. 1078 werden Art. 1a Abs. 3 Bst. b und Art. 53a der durch die Richtlinie 2012/6/EU geänderten Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

Kleinstgesellschaften haben in Zukunft nur noch eine stark verkürzte Erfolgsrechnung aufzustellen. Das entsprechende Gliederungsschema wird in Art. 1078 integriert. Ist die Kleinstgesellschaft börsennotiert, darf die Erleichterung nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 1095 Abs. 6

Obwohl Kleinstgesellschaften keinen Anhang mehr erstellen müssen (Art. 1065 Abs. 3), sind gewisse, bisher im Anhang zu machende Angaben in Zukunft unter dem Bilanzstrich aufzuführen. Es handelt sich dabei um Eventualverbindlichkeiten aller Art, Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie um die Angaben zu den von der Gesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien.

Damit wird Art. 1a Abs. 2 Bst. c der durch die Richtlinie 2012/6/EU geänderten Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über den Jahresabschluss umgesetzt.

Art. 1126

Da Kleinstgesellschaften neu nur noch eine stark verkürzte Bilanz erstellen müssen (Art. 1068 Abs. 4), sind auch die für Kleinstgesellschaften geltenden Offenlegungspflichten entsprechend anzupassen. Dies ist neu in Art. 1126 Abs. 2 vorgesehen.

Des Weiteren wird in Abs. 1 ein Verweisfehler korrigiert und der bisherige Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.

Die Anpassung von Art. 1126 dient der Umsetzung von Art. 1a Abs. 2 Bst. e der durch die Richtlinie 2012/6/EU geänderten Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über den Jahresabschluss.

Inkrafttreten

Die Inkrafttretensbestimmung sieht vor, dass die neuen Regelungen auf Geschäftsjahre erstmals anwendbar sind, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Dies scheint unbedenklich, da die vorgeschlagenen Anpassungen ausschliesslich Erleichterungen für die betroffenen Gesellschaften vorsehen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage wird in finanzieller und personeller Hinsicht keine Auswirkungen haben.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1064 Abs. 1

1) Kleine Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 7.5 Millionen Schweizer Franken Bilanzsumme;
2. 15 Millionen Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Kleine Gesellschaften, welche mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten, gelten dabei als Kleinstgesellschaften:

1. 0.421 Millionen Schweizer Franken Bilanzsumme;
2. 0.842 Millionen Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Art. 1065 Abs. 3

3) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen keinen Jahresbericht zu erstellen; Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen zusätzlich keinen Anhang zu erstellen, wobei Art. 1095 Abs. 6 anzuwenden ist. Dies gilt nicht für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

Art. 1066 Abs. 4 (neu)

4) Abs. 2 und 3 sind nicht anwendbar auf Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064.

Art. 1068 Abs. 4

4) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 können an Stelle der Aufstellung nach Abs. 2 und 3 eine verkürzte Bilanz erstellen, in die nur die mit Buchstaben und römischen Ziffern bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden. Kleinstgesellschaften im

Sinne von Art. 1064 können an Stelle der Aufstellung nach Abs. 2 und 3 eine verkürzte Bilanz erstellen, in der nur die mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert ausgewiesen werden. Diese Wahlrechte können von kleinen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1078

1. Gliederung im Allgemeinen und Erleichterungen für Kleinstgesellschaften

1) Die Erfolgsrechnung ist in Konto- (Art. 1079) oder Staffelform (Art. 1080) entweder nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen.

2) Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064 können an Stelle der Gliederungsschemata nach Art. 1079 und Art. 1080 eine verkürzte Erfolgsrechnung erstellen, in der zumindest die folgenden Posten gesondert ausgewiesen werden:

1. Nettoumsatzerlöse;
2. sonstige Erträge;
3. Materialaufwand;
4. Personalaufwand;
5. Wertberichtigungen;
6. sonstige Aufwendungen;
7. Steuern;
8. Jahresgewinn / Jahresverlust.

3) Das Wahlrecht nach Abs. 2 darf von Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, nicht ausgeübt werden.

Art. 1095 Abs. 6

V. Grössenabhängige Erleichterungen und Pflichten für Kleinstgesellschaften

6) Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064 haben die Angaben nach Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 6, Art. 1092 Ziff. 9 Bst. c und Art. 1096 Abs. 4 Ziff. 4 unter dem Bilanzstrich auszuweisen.

Art. 1126

I. Grössenabhängige Erleichterungen für kleine Gesellschaften

1) Auf kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 ist Art. 1122 Abs. 1 mit der Massgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die nach Art. 1068 Abs. 4 Satz 1 verkürzte Bilanz und den nach Art. 1095 verkürzten Anhang einzureichen haben. Soweit sich der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über seine Verwendung aus der eingereichten Bilanz oder dem eingereichten Anhang nicht ergeben, sind auch diese Unterlagen einzureichen. Der Anhang muss die die Erfolgsrechnung betreffenden Angaben nicht enthalten.

2) Auf Kleinstgesellschaften im Sinne von Art. 1064 ist Art. 1122 Abs. 1 mit der Massgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die nach Art. 1068 Abs. 4 Satz 2 verkürzte Bilanz einzureichen haben. Soweit sich der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über seine Ver-

wendung aus der eingereichten Bilanz nicht ergeben, sind auch diese Unterlagen einzureichen.

3) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht in Anspruch nehmen.

II.

Umsetzung von EWR-Vorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. *Monat JJJJ* in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung und ist erstmals anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.